



Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

Kennzeichen:

von:

bis:

Ich beantrage die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens mit Fahrzeugschein gem. §16 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für

Probefahrt

Überführungsfahrt

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Erklärung:

Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 01.04.2015 zugeteilt, wenn

- das Fahrzeug den Zulassungsbehörden bekannt ist (durch Vorlage einer Zulassungsbescheinigung Teil I oder durch eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I),
- eine gültige Hauptuntersuchung (HU) / Sicherheitsprüfung (SP) nachgewiesen wird,
- das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- bis zu einer Prüfstation im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk. Ebenso Rückfahrten.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat, oder einem angrenzenden Bezirk. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

Mit Fahrzeugen, die keinem genehmigten Typ entsprechen oder denen keine Einzelgenehmigung erteilt wurde, dürfen Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Nicht enthalten sind Fahrten, die erforderlich sind, um ein Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, der eine Begutachtung ermöglicht.

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem verkehrssicheren Fahrzeug verwendet werden.

Der Antrag kann bei der örtlich zuständigen oder bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden.

Der Standort des Fahrzeuges im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist glaubhaft zu machen durch Vorlage eines Kaufvertrages oder den alten Fahrzeugpapieren mit Anschrift des Vorhalters im Landkreis.

Der Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen ausgegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden. Die Gültigkeit des Kennzeichens ist auf höchstens 5 Tage ab Zuteilung beschränkt.

Kurzzeitkennzeichen werden von der Kfz-Zulassung zugeteilt, das heißt, der Fahrzeugschein wird durch die Behörde ausgegeben. Die Anschaffung der Kennzeichenschilder (einschl. Ablaufdatum) werden dem Antragsteller oder Halter selbst überlassen. Danach muss das geprägte Kennzeichen zur Überprüfung und ordnungsgemäßer Anbringung der Plaketten bei der Kfz-Zulassung vorgelegt werden. Das Kurzzeitkennzeichen verliert seine Gültigkeit durch bloßen Zeitablauf.

In Versicherungsbestätigungen, die zur Erlangung von Kurzzeitkennzeichen erteilt werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung oder die Dauer des Versicherungsverhältnisses anzugeben.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine widerrechtliche Benutzung des Kurzzeitkennzeichens und des Fahrzeugscheines Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) darstellt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gleichzeitig den Erhalt des Fahrzeugscheines.

ORT, DATUM

.....

Unterschrift